

Gestützt auf Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;  
gestützt auf die Artikel 8 Abs.5, 8a Abs.1 Buchstabe c und Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d des  
Freiburger Gesetzes über die Einwohnerkontrolle;

### Wohnsitzbescheinigung bei Mietgemeinschaft oder bei Untermiete

Ich als unterzeichnende Person

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

wohnhaft in ....., 1700 Freiburg (wenn es eine  
andere Gemeinde ist, dies angeben)

bestätige, dass Herr/Frau

Name:..... Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

gegenwärtig als Mitbewohner oder als Untermieter an der oben aufgeführten Adresse wohnt;  
**ab dem** .....

**provisorisch, aber für eine maximale Dauer von 4 Monaten.**

**für eine festgelegte Zeit bis: .....**

**ständig, auf unbestimmte Zeit.**

Die beiden unterzeichnenden Personen bestätigen zudem, dass die an diese Adresse  
zugestellte Briefpost nicht zurückgeschickt werden wird. Die beiden Unterzeichner  
verpflichten sich gegenseitig, der Einwohnerkontrolle der Stadt Freiburg jede Änderung  
betreffend einen allfälligen Adresswechsel unverzüglich zu melden.

Beim Bezug von Sozialhilfe muss die Mietgemeinschaft oder die Untermiete dem  
Sozialdienst unverzüglich gemeldet werden, da dies die Berechnung der Leistungen  
beeinflusst.

Unterschrift des Mieters:

Unterschrift des Untermieters:

Hauptunterzeichner des Mietvertrages ist: Herr/Frau .....,  
wohnhaft in

..... (kann gleich lauten wie die Unterschrift des Mieters)

**Gemäss Artikel 262 des Obligationenrechtes muss der Vermieter (z. B. die Regie) über  
eine Untermiete informiert werden. Der Mieter garantiert gegenüber dem Vermieter,  
dass der Untermieter das Objekt nur zu dem im Hauptmietvertrag genehmigten  
Gebrauch nutzen wird. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung kann sich der Vermieter  
direkt an den Untermieter wenden.**